



## Projektergebnisse

Das Fazit des Projektberichtes lautet, dass die Einführung von BAK- und Papiersammelbeuteln zu keiner Verbesserung des Sammelverhaltens führt; weder zu einer Erhöhung der gesammelten Mengen noch zu einer Verdrängung konventioneller Kunststoffbeutel oder einer Verringerung der Fremdstoffgehalte im angelieferten Bioabfall. Die zertifizierten BAK-Sammelbeutel in Bioabfallbehandlungsanlagen werden weder in der reinen Kompostierung noch in den kombinierten Vergärungs-/Kompostierungsanlagen vollständig abgebaut, sondern zerfallen in kleine Fragmente. Somit verursachen BAK-Sammelbeutel mehr Mikrokunststoff-Partikel im fertigen Kompost als konventionelle Kunststoffbeutel. Jedoch haben Anlagentyp, Witterung und Design einen Einfluss auf den Zerfallsprozess von BAK-Beuteln. Die kompostierten BAK-Fragmente können über längere Zeiträume im Boden verbleiben.

## Handlungsempfehlungen

Die Autoren des Abschlussberichtes empfehlen den Verzicht auf die Einbringung von BAK-Sammelbeuteln in technische Bioabfallbehandlungsanlagen, solange kein vollständiger Abbau innerhalb der Anlagen gewährleistet werden kann. Weiterhin sollen die aktuellen Normen für die Zertifizierung ‚kompostierbarer‘ Produkte kritisch revidiert werden, insbesondere hinsichtlich des vollständigen Abbaus. Explizit sollte die Verantwortung für die Abbaubarkeit der zertifizierten BAK-Beutel nicht bei den Bioabfallbehandlungsanlagen, sondern bei den Herstellenden liegen. In Sammelgebieten, wo öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger BAK-Sammelbeutel zugelassen haben, sollten die Komposte und Siebüberläufe auf den Verbleib von BAK-Fragmenten auch unterhalb der gesetzlich vorgegebenen Korngröße untersucht und die Zulassung kritisch hinterfragt werden. Zunehmende Aufbereitung der Bioabfälle vor der Behandlung, angetrieben durch die Novelle der BioAbfV, führt zu einem verstärkten Anteil von BAK im Siebüberlauf. Dies bedeutet zusätzliche Kosten bei der Entsorgung für die Anlagenbetreibenden und einen Austrag von biologischem Material mit den BAK-Sammelbeuteln, wodurch wiederum Biogasertrag und Kompostmenge reduziert werden. Daher sollte der Kunststoffeintrag inkl. BAK-Materialien in den gesammelten Bioabfällen auf ein Minimum reduziert werden. Dazu sind eine verstärkte Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit notwendig. Mit zunehmendem Bewusstsein über das Potential und den Mehrwert der biologischen Abfallbehandlung kann eine zunehmende Bereitschaft in der Bevölkerung generiert werden, die Bioabfallsammlung fremdstofffrei zu gestalten. (David Wilken, BGK e. V.)

### Biologisch abbaubare Kunststoffe in der BioAbfV

Sammelbeutel aus biologisch abbaubaren Kunststoffen (BAK) zur Sammlung von Bioabfällen sind unter folgenden Vorgaben als ‚geeignet‘ im Anhang 1 Nr. 2 der BioAbfV aufgeführt:

- Zertifizierung nach DIN EN 13432 oder DIN EN 14995,
- Zusatzzertifizierung über die vollständige Desintegration < 2 mm innerhalb von 6 Wochen Kompostierung,
- Herstellung aus überwiegend nachwachsenden Rohstoffen und
- Kennzeichnung mit grünem Keimling und Hinweis auf die notwendige Zulassung der Verwendung zur Sammlung von Bioabfällen durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (nach Anhang 5 neu).

Seit dem 01.11.2023 müssen BAK-Sammelbeutel gemäß Anhang 5 (neu) nach definierten Vorgaben gekennzeichnet werden. Die Entsorgung über die Biotonne ist nur zulässig, wenn der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (z. B. Kommune oder Zweckverband) diese in seinem Verantwortungsbereich erlaubt, etwa in der Vorsortiervorgabe für die getrennte Sammlung. Alle anderen biologisch abbaubare Kunststoffprodukte (wie z. B. Cateringgeschirr, Kaffeekapseln, Verpackungen, Tragetaschen, etc.) sind für die Bioabfallbehandlung und -verwertung nicht geeignet und werden rechtlich genauso wie herkömmliche Kunststoffe als Fremdstoffe in den gesammelten Bioabfällen (Kontrollwert, Rückweisungswert) und auch in den Endprodukten bewertet.